



Bonstetten - Stallikon - Wettswil

Statuten

des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt

vom 19. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	5
Art. 1 Bestand	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5
2. Organisation	5
2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 4 Organe	5
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Entschädigung	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	6
Art. 8 Publikation und Information	6
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	6
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 9 Stimmrecht	6
Art. 10 Verfahren	6
Art. 11 Zuständigkeit	6
2.2.2. Volksinitiative	7
Art. 12 Volksinitiative	7
2.3. Die Verbandsgemeinden	7
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Beschlussfassung	8
2.4. Die Feuerwehrkommission	8
Art. 16 Zusammensetzung	8
Art. 17 Konstituierung	9
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 19 Einberufung und Teilnahme der Feuerwehrkommission	9
Art. 20 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 21 Finanzbefugnisse	10
Art. 22 Aufgabendelegation	11
Art. 23 Beschlussfassung	11
2.5. Die Kaderkommission	11
Art. 24 Zusammensetzung	11
Art. 25 Konstituierung	11
Art. 26 Allgemeine Befugnisse	11

Art. 27	Finanzielle Befugnisse.....	12
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Art. 28	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen.....	12
Art. 29	Aufgaben (RPK)	12
Art. 30	Beschlussfassung.....	12
Art. 31	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
Art. 32	Prüfungsfristen	12
2.7.	Prüfstelle	13
Art. 33	Aufgaben der Prüfstelle	13
Art. 34	Einsetzung der Prüfstelle.....	13
2.8.	Die Feuerwehrorganisation.....	13
Art. 35	Grundlagen.....	13
Art. 36	Ausbildung.....	13
Art. 37	Rekrutierung.....	13
Art. 38	Material	13
Art. 39	Lokale, Alarmierung.....	13
Art. 40	Löschwasserversorgung.....	14
3.	Personal und Arbeitsvergaben.....	14
Art. 41	Anstellungsbedingungen	14
Art. 42	Öffentliches Beschaffungswesen.....	14
4.	Verbandshaushalt	14
Art. 43	Finanzhaushalt	14
Art. 44	Finanzierung der Betriebskosten	14
Art. 45	Betriebsvorschüsse	14
Art. 46	Beitragsfähigkeit	14
Art. 47	Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden	15
Art. 48	Finanzierung der Investitionen.....	15
Art. 49	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	15
Art. 50	Haftung.....	15
5.	Aufsicht und Rechtsschutz.....	15
Art. 51	Aufsicht	15
Art. 52	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	16
Art. 53	Austritt.....	16
Art. 54	Auflösung	16
Art. 55	Eigene Feuerwehrorganisation.....	16
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 56	Einführung eigener Haushalt	16

Art. 57	Umwandlung der Investitionsbeiträge	16
Art. 58	Inkrafttreten	17

Hinweis:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Zweckverbandsstatuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis bilden unter dem Namen „Feuerwehr Unteramt“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde, die das Sekretariat des Zweckverbands führt.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton richten.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Absatz 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission (Verbandsvorstand);
4. die Kaderkommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

¹Die Geschäftsführung und Organisation der Kommission des Zweckverbands Feuerwehr Unteramt richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird in einer separaten Entschädigungsverordnung geregelt (Art. 14 Ziff. 5).

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär der Feuerwehrkommission gemeinsam.

²Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴Die Volksinitiative ist der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Diese prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands, sowie über grundlegende Änderungen der Statuten, übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommission;
2. den Entscheid über die Übernahme weiterer Aufgaben der Feuerwehr;
3. die Bezeichnung der Gemeinde, die das Sekretariat des Verbandes führt (Sitzgemeinde);
4. die Wahl der Gemeinde, die die Finanzbuchhaltung führt, sofern diese nicht der Sitzgemeinde übertragen wird;
5. den Erlass einer Entschädigungsverordnung gemäss Art. 6;
6. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
7. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000;

8. die Beschlussfassung über die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.

²Von jeder Gemeinde muss mindestens ein Vertreter dem Gemeindevorstand angehören. (Art. 4 Abs. 2)

³Die zusätzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden müssen in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben und müssen nicht zwingend dem Gemeindevorstand einer der Vertragsgemeinden angehören.

⁴Der Feuerwehrkommandant nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.

⁵Der Sekretär, bei Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt mit beratender Funktion an der Sitzung teil.

⁶Der Rechnungsführer, bei Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt mit beratender Funktion an der Sitzung teil.

Art. 17 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Einberufung und Teilnahme der Feuerwehrkommission

¹Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder;
2. Eigene Vertagung;
3. Begehren der Kaderkommission.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

⁴Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁵Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die folgenden Wahlen:
 - der Mitglieder der Kaderkommission;
 - des Kommandanten;
 - die Stellvertretung des Kommandanten;
 - des Ausbildungschefs;

6. der Erlass und die Änderung von Reglementen und Pflichtenheften für die von der Feuerwehrkommission zu wählenden Funktionäre sowie Weisungen für die Feuerwehr von weitergehender Bedeutung, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
7. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im Besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Gemeinden;
8. die Vorberatung und Antragstellung zu den in die Befugnisse der kommunalen Organe fallenden Entscheide;
9. die Rekrutierung des erforderlichen Hilfspersonals;
10. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung;
11. die Aufsicht über Rekrutierungen, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen durch die Kaderkommission;
12. die Handhabung des Disziplinarrechtes.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben im Rahmen der bestehenden Besoldungs- und Entschädigungsverordnung an einzelne seiner Mitglieder, seine Kaderkommission, seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Kaderkommission

Art. 24 Zusammensetzung

Die Kaderkommission besteht aus mindestens sieben Kaderangehörigen der Feuerwehr Unteramt.

Art. 25 Konstituierung

Der Kommandant führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kaderkommission selbst.

Art. 26 Allgemeine Befugnisse

Der Kaderkommission stehen insbesondere zu:

1. die unmittelbare Aufsicht über den Feuerwehrbetrieb und den Materialbestand;
2. die Durchführung der Rekrutierungen, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen;
3. die Festlegung und die Gestaltung des Jahresprogramms;

4. der Erlass von Pflichtenheften und Weisungen für das untere Kader und die Mannschaft der Feuerwehr, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 27 Finanzielle Befugnisse

Der Kaderkommission steht die Vorbereitung der Budgets und Jahresrechnungen im fachtechnischen Bereich zuhanden der Feuerwehrkommission zu.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 28 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

Art. 29 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 30 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 31 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 32 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 33 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 34 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2.8. Die Feuerwehrorganisation

Art. 35 Grundlagen

¹Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen der Verordnung über die Feuerwehren des Kantons Zürich entspricht. Diese gliedert sich wie folgt:

1. Stab;
2. Einsatzformationen;
3. Spezialformationen (wie z.B. Sanität, Verkehr).

²Die Mannschaftsbestände werden im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Art. 36 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften des Kantons.

Art. 37 Rekrutierung

Die Feuerwehrkommission ist in besonderen Fällen zu einer Rekrutierung gemäss kantonalen Vorgaben berechtigt.

Art. 38 Material

¹Material und neue Fahrzeuge erwirbt der Zweckverband. Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung.

²Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 39 Lokale, Alarmierung

¹Jede Verbandsgemeinde stellt die in ihrem Gebiet notwendigen Lokalitäten und die weiteren baulichen und betrieblichen Einrichtungen für die Feuerwehr, unter Verrechnung der Selbstkosten, zur Verfügung.

²Die internen und externen Einrichtungen für die Alarmierung und die Kommunikation werden dem Verband unentgeltlich überlassen. Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen tätigt der Verband.

Art. 40 Löschwasserversorgung

Jede Verbandsgemeinde errichtet und unterhält auf ihrem Gebiet eine den Anforderungen der Gesetzgebung entsprechende Löschwasserversorgung.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

¹Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

²Rechnungsführer und Sekretär unterstehen dem jeweiligen Personalrecht der anstellenden Gemeinde.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

Die Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden durch die Verbandsgemeinden getragen und nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Aufteilung je zur Hälfte nach:

1. Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres;
2. Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Art. 45 Betriebsvorschüsse

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 46 Beitragsfähigkeit

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis 15. März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 47 Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden

Die durch die Feuerwehrkommission sowie die Rechnungsprüfungskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 15. Mai an die Gemeinden weiterzuleiten.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungen (Art. 49).

Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 50 Haftung

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren (Art. 44).

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission, der Kaderkommission oder von anderen Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 53 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen unverzinslich umgewandelt und ist innert 5 Jahren zurückzuzahlen.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

Art. 55 Eigene Feuerwehrorganisation

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des übergeordneten Rechts durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehrorganisation oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei Auflösung des Zweckverbands.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 57 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 58 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 8./9. und 10. Dezember 2008 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 19. Mai 2019**FEUERWEHRKOMMISSION UNTERAMT**

Michael Keller
Präsident

Patrick Wüthrich
Sekretär

Durch den Regierungsrat am 3. September 2019 mit Beschluss Nr. 774, im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.